

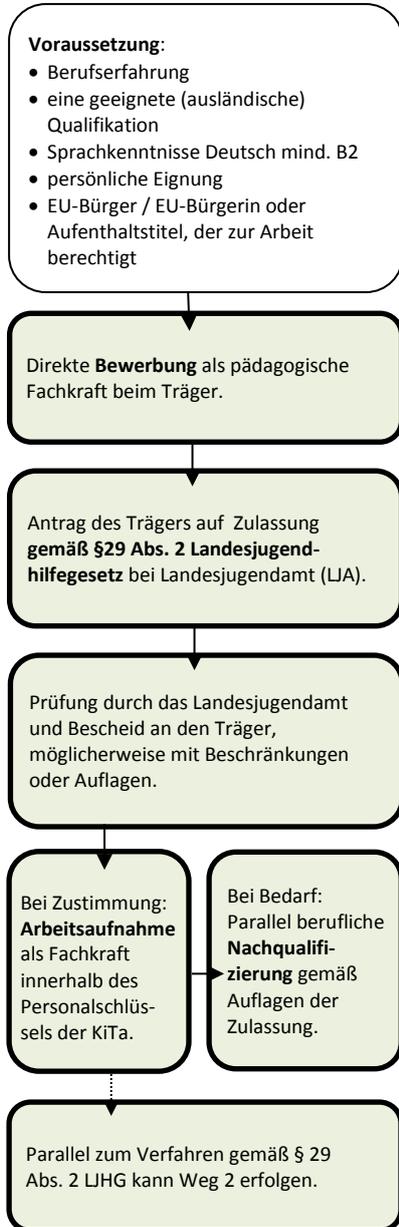


... informiert\*:

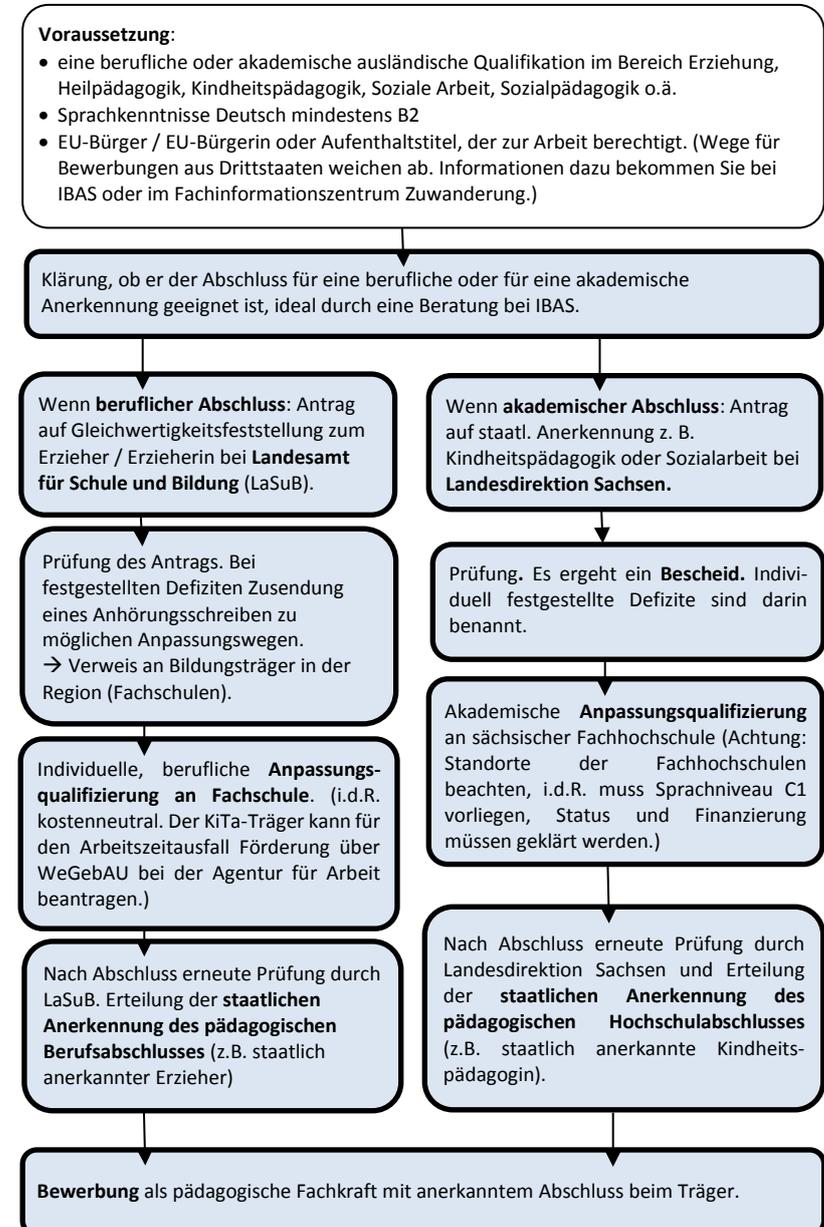
## (8) Beschäftigung von KiTa- Fachkräften aus EU-Ländern

Grundsätzlich stehen die Träger von Kindertagesstätten in der Verantwortung sicherzustellen, dass Kita-Fachkräfte über die erforderliche persönliche Eignung, ausreichende Berufskennnisse und ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Das vorausgesetzt, ist der Einsatz von ausländischen KiTa-Fachkräften zunächst auch mit direktem Einstieg - ohne die deutsche staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse - denkbar. Eine berufliche Anerkennung eröffnet breitere Einsatzmöglichkeiten und sichert langfristige Perspektiven, dauert aber länger. Beide Wege können parallel oder unabhängig voneinander beschriftet werden und sind hier dargestellt:

### Weg 1: ohne Anerkennung vorab



### Weg 2: mit Anerkennung vorab (oder parallel zu Weg 1)



### Hinweise zu Weg 1:

- Grundlage ist §29 Absatz 2 [Landesjugendhilfegesetz](#): „Andere, nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinende Personen dürfen im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung mit Zustimmung des Landesjugendamtes eingesetzt werden; die Zustimmung kann unter Auflagen erfolgen.“
- Der Antrag kann nur vom Träger gestellt werden, formlos bei der Ansprechperson im Landesjugendamt. Wenn Berufserfahrung im KiTa-Bereich vorliegt und ein passender Abschluss (zum Beispiel frühkindliche Bildung oder Erzieher / Erzieherin für Vorschulkinder), sollte eine Erteilung möglich sein. Es ist sinnvoll, vollständige, gut lesbare Dokumente einzureichen. Fremdsprachliche Dokumente müssen auf Deutsch übersetzt sein (beeidigte Übersetzung). Die Bearbeitungszeit beträgt einige Wochen. Fragen dazu können Träger an Frau Olma, Landesjugendamt, richten (Tel.: 0371 24081-163, [simone.olma@lja.sms.sachsen.de](mailto:simone.olma@lja.sms.sachsen.de)).
- Die Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Träger / die jeweilige Einrichtung. Ein Wechsel in eine andere Einrichtung bedarf einer erneuten Zustimmung.
- Möglicherweise werden Auflagen erteilt; die Person muss gegebenenfalls Qualifizierungen durchlaufen.

Für Personen mit geeigneten akademischen Abschlüssen ist auch die Teilnahme an der einjährigen berufsbegleitenden Weiterbildung Kindheitspädagogik denkbar. Diese wird derzeit von DPFA Hochschule (Standort Leipzig) und Advent-Kindergarten-Institut (Standort Dresden und Limbach-Oberfrohna) in Sachsen angeboten. (Siehe [VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik](#)). Absolventinnen und Absolventen sind bei Abschluss für die Arbeit in sächsischen KiTas qualifiziert (nicht aber für die Arbeit in anderen Bundesländern). Die Zugangsvoraussetzungen für diese Qualifizierungen werden ebenfalls vom Landesjugendamt geprüft.

### Hinweise zu Weg 2:

- Gesetzliche Grundlagen: [Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz](#), [Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz](#) und [Sächsische Sozialanerkennungsverordnung](#), [Erzieher-Anerkennungsverordnung](#).
- Detaillierte Informationen zu den Anerkennungswegen bekommen Sie bei IBAS oder direkt bei den zuständigen Stellen.
- Die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung soll normalerweise in drei Monaten abgeschlossen sein.
- Der Antrag auf berufliche Anerkennung ist auch für Menschen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands möglich. Es muss lediglich erklärt werden, dass eine Tätigkeit in Sachsen beabsichtigt ist.
- Ein Antrag auf berufliche Anerkennung kann auch von Drittstaatlern gestellt werden. Dann sind jedoch weitere aufenthaltsrechtliche Fragen zu beachten, die in dieser Übersicht nicht berücksichtigt sind.
- In den meisten Fällen wird eine Anpassungsqualifizierung notwendig sein. Die Dauer dafür ist individuell, kann aber 12 Monate und mehr umfassen. Sie kann möglicherweise berufsbegleitend absolviert werden. Eine Beratung zu Anpassungsqualifizierungen bei IBAS ist möglich.
- Für die Dauer einer Anpassung kann der Arbeitgeber eventuell Förderung über das Programm WeGebAU von der Agentur für Arbeit bekommen.

\*Am 16.11.2018 fand ein Fachaustausch, initiiert vom IQ Netzwerk Sachsen und vom Internationalen Bund, unter Beteiligung des Landesjugendamts, des Staatsministeriums für Kultus und der Agentur für Arbeit Leipzig statt. Diese Übersicht ist das Ergebnis dieses Fachaustausches. Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen das Fachinformationszentrum Zuwanderung oder die Beratungsstelle IBAS des IQ Netzwerkes Sachsen zur Verfügung (Tel. 03 41 / 580 88 20 20 oder [leipzig@exis.de](mailto:leipzig@exis.de)).